



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialscheid vom 16. Juli 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] v.d. A, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2009 (Steuererlass, § 201 StG; Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, hat mit Eingabe vom 23. Mai 2011 der Steuerverwaltung zahlreiche Unterlagen eingereicht. Die Steuerverwaltung behandelte diese Eingabe sinngemäss als Erlassgesuch zu den noch offenen kantonalen Steuern pro 2009 in der Höhe von CHF 5'585.05 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in der Höhe von CHF 456.75.

Die Steuerverwaltung wies das Gesuch mit Entscheid vom 27. Mai 2011 ab. Sie begründete ihren Entscheid damit, dass die finanzielle Situation der Rekurrentin und Beschwerdeführerin einen Erlass der Steuern nicht zuliesse. Das Halten eines Motorfahrzeuges lasse sich nicht mit dem angeblichen Vorliegen einer finanziellen Notlage vereinbaren. Zudem sei noch Vermögen vorhanden, weshalb Ratenzahlungen zumutbar seien.

- B. Gegen diesen abweisenden Bescheid erhob die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin am 12. Juni 2011 Einsprache. Sie beantragte sinngemäss den Erlass der Steuern und reichte dazu weitere Unterlagen ein.

Mit Entscheid vom 27. Oktober 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass die vorgenommene Existenzminimumberechnung einen Überschuss ergebe, welcher eine ratenweise Abbezahlung der Steuerbeträge in absehbarer Zeit zulasse. Zudem verfüge die Rekurrentin und Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben in der Steuererklärung über ein Vermögen in der Höhe von CHF 8'226.00 sowie über ein auf ihren Namen immatrikuliertes Fahrzeug.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 16. November 2011. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides und die Gewährung des Erlasses der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009. Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Auf die einzelnen Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. Oktober 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. Beschwerde vom 16. November 2011 (Datum des Poststempels: 17. November 2011) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides und die Gewährung des Erlasses der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009.
 - b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung der Rekurrentin und Beschwerdeführerin den Erlass der Steuern pro 2009 zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

4. a) Um festzustellen, ob die Voraussetzung einer finanziellen Notlage tatsächlich vorliegt, sind die Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die von der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen führen zu folgender Zusammenstellung der Angaben:

Pos.	Ausgaben	Betrag/Monat
I	Grundbetrag	1'200.00
II	Miete inkl. NK	1'161.00
III	Krankenkasse	563.00
IV	Weitere Sozialbeiträge	91.00
V	Fahrtkosten (UABO IV)	55.00
VI	Selbstgetragene Krankheitskosten	350.00
VII	Laufende Steuern	462.00
	Total Ausgaben	3'882.00
	Einnahmen	Betrag/Monat
VIII	IV-Rente	1'837.00
IX	B-Rente	2'300.00
	Total Einnahmen	4'137.00
	Budgetüberschuss	255.00

Tabelle 1, (alle Zahlen in CHF)

b) Unbestritten ist der monatliche Grundbetrag für eine alleinstehenden Person in der Höhe von CHF 1'200.00 (Pos. I), die Miete inkl. Nebenkosten in der Höhe von CHF 1'161.00 (Pos. II), die Kosten für das UABO IV in der Höhe von CHF 55.00 (Pos. V) sowie die laufenden Steuern in der Höhe von CHF 462.00 (Pos. VII). Bei den Kosten für die Krankenkasse können grundsätzlich nur die Kosten für die obligatorische Versicherung berücksichtigt werden. Aufgrund der Erkrankung der Rekurrentin und Beschwerdeführerin sind im Budget ebenfalls die Zusatzversicherungen aufzunehmen. Diese sind, in Anlehnung an die letzte der Kommission vorliegende Prämienrechnung aus dem Jahre 2010, mit CHF 50.00 einzusetzen. Die Prämie für die obligatorische Grundversicherung für das Jahr 2012 ist mit CHF 513.30 zu berücksichtigen (Annahme: Swica, Region BS, Franchise 500, mit Unfall; vgl. Liste des BAG der Krankenkassenprämien 2012). Insgesamt ergibt dies Krankenkassenkosten in der Höhe von CHF 563.00 (Pos. III). Unter der Position weitere Sozialbeiträge sind der Rekurrentin und Beschwerdeführerin die Akontobeiträge für Nichterwerbstätige von monatlich CHF 91.00 einzusetzen, welche sie an die Ausgleichskasse Basel-Stadt zu zahlen hat. Die selbstgetragenen Krankheitskosten sind mangels neuerer Angaben entsprechend der Zugeständnisse der Steuerverwaltung mit einem Betrag von CHF 350.00 einzusetzen (Pos VI). Unbestritten sind hingegen die Rente der Invalidenversicherung und der B Versicherung in der Höhe von CHF 1'837.00 (Pos. VIII) bzw. in der Höhe von CHF 2'300.00 (Pos. IX).

c) Die Berechnung des Existenzminimums zeigt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses in der Höhe von CHF 255.00 bei der Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuern pro 2009 von insgesamt CHF 6'041.80, keine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von 24 Monaten, und damit in absehbarer Zeit, beglichen werden. Der Rekurs und die Beschwerde sind entsprechend abzuweisen.

d) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin verfügte zudem per 31. Dezember 2010 nachweislich über ein Sparguthaben bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank in D in der Höhe von CHF 12'801.00 und hielt sich ein Motorfahrzeug. Da keine finanzielle Notlage vorliegt, können auf weitere Erörterungen zum bestehenden Vermögen und zum Fahrzeug verzichtet werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht in einer finanziellen Notlage befindet und die Steuern in absehbarer Zeit mit dem vorhandenen Budgetüberschuss beglichen werden können. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.
6. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin und Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV bzw. von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 3. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin trägt eine Spruchgebühr in der Höhe von CHF 300.00.
 4. Der Entscheid wird der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.